jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/29 5Ob2298/96v, 5Ob110/08z, 5Ob169/08a, 5Ob88/16a, 5Ob158/16w, 5Ob106/19b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

WEG 1975 §3 Abs2 Z1
WEG 1975 §12 Abs3
WEG 1975 §19
WEG 2002 §24 Abs4
WEG 2002 §32 Abs1

Rechtssatz

Zu Recht weisen Faistenberger/Barta/Call auf die Problematik hin, die mit der Rückwirkung einer Nutzwertänderung auf die Willensbildung der Wohnungseigentumsgemeinschaft verbunden wäre. Wegen eben dieser Problematik wäre möglicherweise sogar die Rückwirkung einer Grundbuchsberechtigung in dem in § 12 Abs 3 WEG normierten Ausnahmsfall in Frage zustellen. Die Verwaltung einer Wohnungseigentumsanlage braucht eine sichere Basis, und die ist eben nur dann gegeben, wenn in allen Belangen, in denen die Miteigentumsverhältnisse eine Rolle spielen, der Grundbuchsstand für verbindlich angesehen wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2298/96v
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2298/96v
- 5 Ob 110/08z
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 110/08z
  Vgl auch; Beisatz: Nach § 32 Abs 1 WEG 2002 beziehungsweise der grundsätzlich inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung des § 19 Abs 1 WEG 1975 sind die Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage von den Wohnungseigentümern nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen. Maßgeblich für die Aufteilung ist grundsätzlich der Grundbuchsstand. (T1)
- 5 Ob 169/08a
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 169/08a
  Vgl auch; Beisatz: Die Mehrheit der Stimmen der Wohnungseigentümer richtet sich nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile, wofür der Grundbuchstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblich ist. Eine stimmrechtsrelevante Änderung der Nutzwerte tritt erst mit der Verbücherung einer Änderung beziehungsweise Korrektur der Mindestanteile ein. (T2)
- 5 Ob 88/16a
  Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 88/16a
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2016/120
- 5 Ob 158/16w
  Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 158/16w
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2017/1
- 5 Ob 106/19b
  Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 106/19b
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106059

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at